

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 26.03.2026

Beschlusscontrolling zur Drucksache 0644/2025-2030

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Regelung des Parkens an der Elbeallee und Rheinallee im Bereich Ost-West Grünzug

Beschlusstext des Antrags

Am 26.02.2026 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 0644/ 2025-2030 zum Tagesordnungspunkt 7.2 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt beschließt:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs Ordnung (StVO) eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Parkflächen an der Elbeallee und Rheinallee zu erlassen.*
- 2. Im Rahmen dieser Anordnung ist das Parken auf den genannten Flächen ausschließlich für Personenkraftwagen (PKW) zuzulassen.*
- 3. Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art ist auf diesen Parkflächen auszuschließen und durch entsprechende Verkehrszeichen eindeutig zu kennzeichnen.*
- 4. Zusätzlich sind zwei Stellplätze für Wohnmobile auszuweisen und durch entsprechende Verkehrszeichen eindeutig zu kennzeichnen.*
- 5. Die Umsetzung der Maßnahme soll innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung erfolgen. Über das Ergebnis ist die Bezirksvertretung zu informieren.*
- 6. Sofern einzelne Maßnahmen, nach Ansicht der Verwaltung, nicht so wie beschlossen, umsetzbar sind, wird die Verwaltung Möglichkeiten aufzeigen, wie aus Ihrer Sicht vorgegangen werden kann, um die Ziele der Bezirksvertretung, eine Verbesserung der Parksituation, zu erreichen.*

- einstimmig beschlossen

Bericht des Amtes für Verkehrs

Bereits in der Vergangenheit wurden entsprechende Anfragen zur ehemaligen Buswendeschleife an der Elbeallee sowie den Parkflächen an der Rheinallee gestellt. (sh. Stellungnahmen des Amtes für Verkehr zu den Drucksachen 8177/ 2020-2025 vom 13.06.2024 und 8182/ 2020-2025 vom 13.06.2024)

• **Elbeallee – ehemalige Buswendeschleife**

Gemäß § 12 Abs. 3a Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Die ehemalige Buswendeschleife befindet sich in einem Grünzug zwischen zwei reinen Wohngebieten. Nach dem Urteil des OLG Hamm (OLG Hamm, VRS 66, 53/54, BayOLG, NVZ

1190, 282) besteht das Parkverbot dort, wo für jeden erkennbar die Wohnfunktion eines Gebietes eindeutig im Vordergrund steht. Wenn zwischen zwei reinen Wohngebieten aber eine Grünfläche mit Buskehre vorhanden ist, hängt das Parkverbot davon ab, ob die Buskehre erkennbar mit der Wohnnutzung vereinbar ist und ob es ersichtlich ist, dass die nähere Umgebung in erster Linie zu Wohnzwecken dient.

Dies ist bei der Elbeallee der Fall. Aus diesem Grund finden auch Kontrollen des Verkehrsüberwachungsdienstes statt, die parkende LKW über 7,5 t entsprechend mit einem Bußgeld von 20 – 30 € verwarren.

Da das Halteverbot jedoch erst nach 22 Uhr gilt, gibt es nicht viele personelle Ressourcen, da viele Kollegen und Kolleginnen zu dieser Zeit nicht mehr im Einsatz sind.

Von Mobiel wird die Örtlichkeit als Pausenhaltestelle der Linien 237 und 238 sowie als Wendemöglichkeit für die Linien 37, 39, 46 und 47 bei Veranstaltungen in Sennestadt genutzt. Ein aktiver Busbetrieb findet dagegen nicht statt.

Die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist nur unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 StVO möglich. Verkehrszeichen sind grundsätzlich nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Das Parken im öffentlichen Straßenraum in den Grenzen der StVO stellt einen Teil des Gemeingebrauches des Straßenraumes dar und ist grundsätzlich jedem gestattet.

Voraussetzung für eine Anordnung eines Halteverbotes für LKW (VZ 253 StVO) ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine solche liegt vor, wenn in Zukunft bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt von Schadensereignissen zu rechnen ist, oder wenn der Verkehrsfluss durch die parkenden Fahrzeuge behindert wird.

Die ehemalige Buswendeschleife an der Elbeallee ist ca. 6,50 m breit und damit mehr als ausreichend breit, dass sich zwei Fahrzeuge (z.B. Bus und LKW) größtmöglicher Breite (= 2,55 m) problemlos begegnen können, selbst wenn ein Fahrzeug davon parkt. Sie ist in ihrer baulichen Herrichtung – einseitig angelegter Gehweg und ca. 6,50 m Fahrbahnbreite ausreichend breit angelegt und von allen Verkehrsteilnehmern nutzbar. Ferner ist die ehemalige Buswendeschleife gut einsehbar. Unfälle sind ebenfalls nicht bekannt. Besondere Gefährdungen, die durch abgestellte LKW hervorgerufen werden können, sind daher weder ersichtlich, noch durch § 45 Abs. 9 StVO begründbar. Ebenfalls ist keine Behinderung des fließenden Verkehrs zu erwarten, da der Hauptverkehrsstrom über die Elbeallee verläuft und die ehemalige Wendeschleife lediglich zum Parken genutzt wird.

Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass ein durchgängiges Halteverbot für LKW einen Verdrängungseffekt nach sich ziehen würde. In den letzten Jahren wurde auf dem Wandererparkplatz am Senner Hellweg sowie auf dem Parkplatz an der Travestraße das Parken von LKWs bereits ausgeschlossen. Diese Beispiele zeigen, dass der Parkraum für LKWs in Sennestadt bereits stark begrenzt wurde und Ausweichmöglichkeiten immer weniger vorhanden sind.

An der Rechtslage hat sich nichts geändert. Der Beschluss der Bezirksvertretung ist nicht umsetzbar, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht vorliegen.

- **Rheinallee - Parkflächen**

Grundsätzlich enthält die Straßenverkehrsordnung kein explizites Parkverbot für gewerblich genutzte Transporter und Anhänger. Es wird nicht zwischen Personengruppen, die am Straßenverkehr teilnehmen, unterschieden.

Die einzige Möglichkeit bestimmte Fahrzeuge von Parkflächen auszuschließen, stellt ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t dar (VZ 253 StVO). Das Verbot gilt für den fließenden und ruhenden Verkehr (Anlage 2 lfd. Nr. 26 und Erlass zu Z. 250 bis 259), nicht aber für PKW und KOM (Kraftomnibusse), auch mit Anhänger, selbst wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3,5 t übersteigt und soll diesen Fahrzeugen die Zufahrt auf bestimmte Flächen oder Straßen verbieten.

Die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist nur unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 StVO möglich. Verkehrszeichen sind grundsätzlich nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Das Parken im öffentlichen Straßenraum in den Grenzen der StVO stellt einen Teil des Gemeingebrauches des Straßenraumes dar und ist grundsätzlich jedem gestattet.

Voraussetzung für eine Anordnung eines Halteverbotes für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (VZ 253 StVO) ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine solche liegt vor, wenn in Zukunft bei ungehindertem Geschehensablauf mit dem Eintritt von Schadensereignissen zu rechnen ist, oder wenn der Verkehrsfluss durch die parkenden Fahrzeuge behindert wird.

In der Rheinallee gibt es mehrere ausgewiesene Parkflächen, die jeder Verkehrsteilnehmende nutzen kann. Es ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass Transporter und Anhänger sich meist unter oder lediglich geringfügig über der Gewichtsklasse von 3,5 t befinden. In der Realität ist es für die Verkehrsüberwachung nicht feststellbar, wie schwer genau ein solcher Anhänger oder Transporter ist und ob im Zuge dessen tatsächlich ein Parkverstoß vorliegt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass nicht ohne weiteres zu unterscheiden ist, wann ein solches Fahrzeug gewerblich und wann privat genutzt wird.

Ein Parkverbot für gewerblich genutzte Transporter und Anhänger ist weder in der Straßenverordnung vorgesehen noch in der Praxis durchsetzbar.

Es ist bekannt, dass in Sennestadt hoher Parkdruck herrscht. In der Vergangenheit wurden diverse bestehende Parkflächen im Stadtgebiet verkleinert oder dessen Nutzung für den LKW-Verkehr untersagt. Auch sind die Autos im Laufe der Zeit größer geworden, sodass die Parkflächen, die für kleinere Modelle gebaut worden waren, nicht mehr ausreichen bzw. weniger parkende Fahrzeuge aufnehmen können. Um eine Verbesserung der Parksituation zu erreichen, ist es nicht zielführend und auch nach von StVO nicht umfasst bestimmte Personengruppen auszuschließen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und auch keine Gefahrenlage begründet werden kann.

Gez.
Lewald
